

unbezweifelten, von dem Vasallen selbst anerkannten und zugestandenen Verjährung sich sofort ergibt, so ist das in Frage befindliche Lehnstück, oder Befugniß aus dem neuen Lehnbriefe wegzulassen, oder auch die sonst damit vorgegangene Veränderung darinnen ausdrücklich zu erwähnen.

7.

Im entgegengesetzten Falle aber, wenn nämlich die Ansprüche Unseres Fiscus noch einer weitem Erbeterung bedürfen, soll das streitige Lehnstück, oder Befugniß in dem neuen Lehnbriefe zwar ferner aufgeführt, jedoch die Bemerkung: daß solches nur salvo jure bis zu Austrag der Sache geschehen, hinzugefügt werden.

8.

Es ist daher in den Lehnstheinen, welche den Vasallen, gleich nach der Beleihung, zu ihrer einstweiligen Legitimation ertheilt zu werden pflegen, künftig blos die Qualität der Güter, womit sie beliehen worden sind, zu bemerken, alle weitere Bezeichnung auf die vorigen Lehnbriefe hingegen daraus wegzulassen.

9.

In Ansehung der Erbbriefe über Erb- und Allodialgüter, worüber dergleichen vorhin ertheilt worden sind, soll alles dasjenige Statt finden und beobachtet werden, was in vorstehenden §§hen wegen der Lehnbriefe verordnet worden.

10.

Soviel überhens die Ablösung der Lehnbriefe und die deshalb in Unserm Lehnmandate vom Jahre 1704. Tit. IV. §. 3. enthaltene Disposition betrifft, nach welcher die Lehnbriefe mit den dafür zu entrichtenden Gebühren sogleich bei Empfangung der Lehn zu bezahlen und abzulösen sind, so hat es zwar bei der sofortigen Entrichtung der sogenannten Landemialgelder, in allen Veränderungsfällen, auch fernerhin sein Bewenden,